



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 29. November 2022

Öffentlicher Teil

7) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2023

496-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Kehrichtmenge im Jahr 2021 hat rund 193 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2022 von 203 t. In den Jahren 2018 bis 2021 lagen die Kehrichtmengen im Durchschnitt ebenfalls unterhalb von 200 t. Die Hochrechnung für 2022 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 197 t. Für die Kalkulation 2023 werden daher 197 t angesetzt (Vorjahr 203 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet. Die berechnete Gebühr für das Jahr 2023 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,76 EUR je Ildm. (Vorjahr 0,76 EUR).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt noch eine Rücklage von 4.062,81 EUR. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2023 werden die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 in Höhe von 1.537,92 EUR eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation auszugleichen.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.537,92 EUR kann der Gebührensatz aus dem Vorjahr von 0,74 EUR beibehalten werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes der Straßenreinigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)